STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 289-19/24**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2023.
3. Einreicher	Kämmereiamt
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	Finanzausschuss am 16.05.2023, 22.05.2023 Bauausschuss am 22.05.2023 Hauptausschuss am 23.05.2023
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	Siehe Nachtragshaushaltssatzung 2023
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder: 20 + 1
davon anwesend: ……...

Ja – Stimmen: …….
Nein – Stimmen: …….
Enthaltungen: …….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum Beschluss Nr.: 289-19/24

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2023.

Begründung:

Nach § 55 ThürKO hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 wurden vom Stadtrat der Stadt Ellrich mit Beschluss-Nr. 253-19/24 in der Stadtratssitzung am 12.12.2022 beschlossen.

Die bisherige Dynamik im Haushaltsjahr 2023 sowie die Auswertung und Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen führten zu der Feststellung, dass eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 Abs. 2 Pkt. 2-4 ThürKO als Beschlussvorlage eingebracht und entsprechend im Vorfeld in die Ausschüsse zur Lesung und Diskussion eingebracht wird.

„§ 60 ThürKO – Nachtragshaushaltssatzungen

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

[…]

2. *bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,*

3. *Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,*

4. *Beamte oder Angestellte eingestellt, befördert oder höher gruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“*

Begründungen für die Veränderungen betreffend der Haushaltsstellen sind dem beigefügten Vorbericht zu entnehmen.

Henry Pasenow
Bürgermeister